

widmete die Kommission in diesem Zusammenhang der Frage der rechtlichen Bedeutung computergespeicherter Daten. Angesichts der international uneinheitlichen Gesetzgebung insbesondere zum gerichtlichen Beweiswert solcher Daten forderte die Kommission die Staaten auf, ihre Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der steigenden Bedeutung gespeicherter Daten für den Wirtschaftsverkehr zu überprüfen. Die von der Kommission eingesetzte Arbeits-

gruppe zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung legte einen weiteren Bericht über ihre dem Abschluß zustrebende Arbeit am Entwurf eines Leitfadens für *Verträge über Industrieanlagen* vor. Ergänzend hierzu informierte das Sekretariat über erste Entwürfe von Anhängen zu diesem Leitfaden, in denen Spezialprobleme, etwa Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) oder die Angebotsausschreibung für Industrieanlagen, behandelt werden sollen. Die Kommis-

sion begrüßte diese Bemühungen und empfahl ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung auch der Empfehlungen regionaler Organisationen.

Eine weitere Arbeitsgruppe legte einen ersten Bericht über die Entwicklung einheitlicher Regeln für die *Haftung der Betreiber von Umschlaganlagen* (transport terminals) vor; das Vorhaben befindet sich noch im Stadium der Informationsbeschaffung.

Andreas Küde □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats (UN-Doc. S/17004 vom 6. März 1985)

Der Präsident des Sicherheitsrats gab nach am 5. März 1985 abgehaltenen Konsultationen des Rates folgende Erklärung ab:

»Als Präsident des Sicherheitsrats halte ich es für meine Pflicht, der Besorgnis über Berichte Ausdruck zu geben, denen zufolge die Regierungen der Islamischen Republik Iran und des Irak zivile Bereiche angreifen oder Angriffe vorbereiten. Ich fordere beide Regierungen auf, Zurückhaltung zu üben und weiterhin ihre dem Generalsekretär im letzten Juni gemachten Zusicherungen einzuhalten, daß sie keine zivilen Ziele angreifen werden, was bis jetzt tausende unschuldige Leben gerettet hat.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 15. März 1985 (UN-Doc.S/17036)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern veröffentlichte der Präsident des Sicherheitsrats am 15. März 1985 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis angesichts des Umfangs der Feindseligkeiten, die im Konflikt zwischen dem Irak und Iran erneut ausgebrochen sind und die zum Nachteil des Friedens und der Sicherheit in der Region zu einer besorgniserregenden Zuspitzung der Lage zwischen den beiden Ländern geführt haben.

Sie sind der Auffassung, daß Kombattanten und Zivilpersonen leiden werden, so lange der Konflikt, der von den beiden Ländern bereits große Opfer an Menschenleben und Sachwerten gefordert hat, andauert. Sie betonen erneut die dringende Notwendigkeit einer Einstellung der Feindseligkeiten und zuallererst der Einhaltung des Moratoriums für Angriffe auf rein zivile Bevölkerungszentren, damit so eine friedliche, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht stehende und für beide Parteien annehmbare Beilegung des Konflikts erreicht werden kann.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und Konsultationen mit den beiden Parteien und dem Generalsekretär fortzuführen, um einen Ausweg aus diesem tragischen Konflikt zu finden, der schon viel zu lange andauert.«

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 25. April 1985 (UN-Doc.S/17130)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem

Irak und Iran« abgehaltenen 2576. Sitzung des Sicherheitsrats vom 25. April 1985 verlas der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats sind bestürzt darüber, daß gemäß den Schlußfolgerungen im Bericht des vom Generalsekretär ernannten medizinischen Sachverständigen (S/17127 mit Add.1) im Krieg zwischen beiden Ländern im März 1985 chemische Waffen gegen iranische Soldaten eingesetzt worden sind. Sie erinnern an die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 30. März 1984 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung (S/16454). Sie verurteilen nachdrücklich den erneuten Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt sowie jedweden zukünftigen Einsatz derartiger Waffen. Sie fordern erneut zur strikten Einhaltung des Genfer Protokolls von 1925 auf, demzufolge der Einsatz chemischer Waffen im Kriege verboten und zu Recht von der internationalen Gemeinschaft verurteilt worden ist.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts und bitten beide Parteien eindringlich, die für bewaffnete Konflikte geltenden, allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für sie aus den internationalen Konventionen zur Verhinderung bzw. Linderung des durch Krieg verursachten menschlichen Leids ergeben. Gleichzeitig dringen sie auf eine Einstellung der Feindseligkeiten und sind nach wie vor davon überzeugt, daß eine für beide Seiten annehmbare, schnelle, umfassende, gerechte und ehrenhafte Regelung unbedingt erforderlich ist und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt.

Die Ratsmitglieder danken dem Generalsekretär voller Anerkennung für seinen in Dokument S/17097 enthaltenen Bericht und sagen ihm ihre uneingeschränkte Unterstützung zu. Sie sind bereit, zum geeigneten Zeitpunkt beide Parteien zur Teilnahme an einer erneuten Untersuchung sämtlicher Aspekte des Konflikts einzuladen. Sie rufen die Parteien auf, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zu unterstützen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage zwischen dem Irak und Iran. — Resolution 582 (1986) vom 24. Februar 1986

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage »Die Lage zwischen dem Irak und Iran«,

— unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat mit der Frage der Lage zwischen dem Irak und Iran seit nahezu sechs Jahren befaßt ist und daß Beschlüsse dazu gefaßt worden sind,

— ernstlich besorgt über das Andauern des Konflikts zwischen den beiden Ländern, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit gefährdet,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta und insbesondere darauf, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

— in Anbetracht dessen, daß sowohl der Irak als auch Iran Vertragsstaaten des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege sind,

— unter Hervorhebung des Grundsatzes der Unzulässigkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung,

— Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen des Generalsekretärs,

1. beklagt die ersten Handlungen, die den Konflikt zwischen dem Irak und Iran ausgelöst haben, und beklagt das Andauern des Konflikts;

2. beklagt ferner die Eskalation des Konflikts, insbesondere die Gebietsübergreifende, die Bombardierung rein ziviler Bevölkerungszentren, die Angriffe auf neutrale Schiffe bzw. Zivilflugzeuge, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsvorschriften und insbesondere den Einsatz chemischer Waffen entgegen den Verpflichtungen gemäß dem Genfer Protokoll von 1925;

3. fordert den Irak und Iran auf, sofort einen Waffenstillstand einzuhalten, sämtliche feindseligen Handlungen zu Lande, zur See und in der Luft einzustellen und unverzüglich sämtliche Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;

4. bittet eindringlich darum, daß kurze Zeit nach der Einstellung der Feindseligkeiten in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ein Austausch sämtlicher Kriegsgefangener durchgeführt wird;

5. fordert beide Parteien auf, sämtliche Aspekte des Konflikts sofort der Vermittlung bzw. jedweder anderen Form der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu unterstellen;

6. ersucht den Generalsekretär, die von ihm unternommenen Bemühungen fortzusetzen, die beiden Parteien bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und den Rat auf dem laufenden zu halten;
7. fordert alle anderen Staaten auf, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und jedwede Handlung zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen könnte, und auf diese Weise die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;
8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. März 1986 (UN-Doc. S/17932)

Auf der im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen dem Irak und Iran« abgehaltenen 2667. Sitzung des Sicherheitsrats vom 21. März 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben

mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Die mit dem fortwährenden Konflikt zwischen dem Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht behandelt, den die vom Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen im Konflikt zwischen dem Irak und der Islamischen Republik Iran entsandte Sachverständigendelegation erstellt hat (S/17911 mit Add. 1).

Zutiefst besorgt über die übereinstimmende Feststellung der Sachverständigen, daß irakische Streitkräfte bei vielen Gelegenheiten — und zuletzt im Laufe der zur Zeit auf irakischem Hoheitsgebiet stattfindenden iranischen Offensive — chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, verurteilen die Mitglieder des Rates mit Nachdruck diesen fortwährenden Einsatz chemischer Waffen, der in flagranter Weise gegen das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen im Kriege verstößt.

Sie erinnern an die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. März 1984 (S/16454) und 25. April 1985 (S/17130) und fordern erneut die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Protokolls. Gleichzeitig verurteilen die Ratsmitglieder

das Andauern des Konflikts, der weiterhin zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet.

Sie äußern ihre Besorgnis über die Gefahr einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten in der Region und fordern die beiden Seiten auf, die territoriale Integrität aller Staaten, so auch der nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Staaten, zu achten.

Die Mitglieder des Rates bekräftigen die Resolution 582 (1986) des Sicherheitsrats und stellen fest, daß die Regierung des Irak ihre Bereitschaft erklärt hat, der Forderung nach einer unverzüglichen Einstellung der Feindseligkeiten Folge zu leisten. Sie unterstreichen die dringende Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung dieser Resolution durch beide Parteien, die den Weg für eine rasche, umfassende, gerechte und ehrenhafte Beilegung des Konflikts eröffnen würde.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß sich beide Parteien bereit erklärt haben, mit dem Generalsekretär in seinen stetigen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens für die Völker des Irak und Iran zusammenzuarbeiten, und erklären, daß sie diese Bemühungen unterstützen.«

Literaturhinweise

Escher, Regina: Friedliche Erledigung von Streitigkeiten nach dem System der Vereinten Nationen

Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (Schweizer Studien zum internationalen Recht, Bd. 40) 1985
205 S., 40,- Fr.

Das Werk sollte mit dem von Claude Honegger (Friedliche Streitbeilegung durch regionale Organisationen) zusammen gesehen werden, das 1983 in der gleichen Reihe erschienen ist. Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die Funktionsweise der Streitbeilegung des UN-Systems darzustellen und nach Gründen dafür zu suchen, »warum das System so viele schwerwiegende zwischenstaatliche Konflikte nicht zu lösen vermochte«. Dabei nimmt das Problem, inwieweit eine Rechtspflicht zur friedlichen Streiterledigung besteht, einen geringeren Raum ein. Die Verfasserin kommt jedoch auf diesen Gesichtspunkt in ihren »Änderungsvorschlägen« zurück, wobei sie sich an die Vorschläge von Clark/Sohn (World peace through world law) aus dem Jahre 1960 anlehnt. Insgesamt konzentriert sich das Werk stärker auf die politischen Verfahren der Streitbeilegung (Sicherheitsrat, Generalversammlung und Generalsekretär) als auf den Internationalen Gerichtshof (IGH), dem nur 24 Seiten gewidmet werden. Diese Gewichtung beruht wohl zum Teil darauf, daß nach Ansicht der Verfasserin der IGH auf die Entscheidung »justiziabler Fälle« beschränkt ist. Gemeint sind damit Streitigkeiten, »deren Ursache in der unterschiedlichen Interpretation von bestehendem Recht durch die Parteien liegt«. Es wird zwar hinzugefügt, daß Nichtjustiziabilität nicht mit »politisch« gleichzusetzen ist, dennoch besteht wohl ein gewisses Verständnis für Bestrebungen, Entscheidungen des IGH in sogenannten politischen Fällen zurückzudrängen. Dieser Tendenz ist der IGH stets zu Recht entgegengetreten — so

in der Teheraner Geisel-Affäre, vor allem aber im Streitfall Nicaragua/USA. Man muß sich fragen, ob die Differenzierung nach der »Justiziabilität« überhaupt fruchtbar ist. In aller Regel wird nämlich jede einen Streitfall auslösende Handlung völkerrechtlich begründet, so daß es in der Praxis kaum nichtjustiziable Streitigkeiten geben wird. Die Besonderheit des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen liegt darin, daß es nebeneinander die Möglichkeit einer juristischen, diplomatischen oder politischen Streiterledigung eröffnet, wobei diese Verfahren eng miteinander verzahnt sind. Dem wird das vorliegende Werk nicht gerecht. Der Grund für die oft beklagte Ineffizienz — wobei deren Ausmaß noch zu hinterfragen wäre — liegt nicht in den Verfahren, sondern in der Zurückhaltung der Parteien, sich ihrer zu bedienen. Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrats wird zudem von den Vetorechten seiner Ständigen Mitglieder beeinträchtigt, was auch von der Verfasserin angesprochen wird. Gerade deswegen geht ihre Kritik (S.167f.) an dem Verfahren vor dem Rat an der Sache vorbei. Als politisches Gremium ist dieser, kraft Natur der Sache, zu einer einem Urteil ähnlichen Entscheidung außerstande. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Sicherheitsrat in diesem Sinne umzustrukturieren, denn gerade die Parallelität der angebotenen Verfahren garantiert zumindest theoretisch einen größeren Anwendungsbereich. Eine stärkere Verrechtlichung der Verfahren vor dem Sicherheitsrat würde nach dem derzeitigen Stand von der Staatengemeinschaft nicht akzeptiert werden. Gerade die Erfahrungen des IGH sollten hier zur Vorsicht mahnen. Schließlich muß aber auch die Ausgangsprämisse der Arbeit in Zweifel gezogen werden, wonach das Streitschlichtungssystem der Vereinten Nationen als ineffektiv eingestuft wird. Hier wie auch bei anderen Diskussionen über die Wirksamkeit internationaler Organisationen fehlt es an der Bildung von realisierbaren Vergleichssystemen. Die Streitschlichtung zwischen souveränen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen darf nicht an nationaler Gerichtsbarkeit — noch nicht einmal an den

Streitschlichtungssystemen im regionalen Bereich — gemessen werden.

Abgesehen von dieser generellen Kritik enthält das Werk aber doch eine präzise Darstellung des Streitschlichtungssystems der Vereinten Nationen, wobei allerdings den Wertungen in Einzelpunkten nicht immer gefolgt werden kann. *Rüdiger Wolfrum* □

Claus, Burghard: Berufschancen für deutsche Hochschulabsolventen in der Entwicklungszusammenarbeit

Berlin: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik 1985
44 S., 5,- DM
erhältlich beim DIE, Fraunhoferstraße 33-36, D-1000 Berlin 10

Immer mehr Studenten interessieren sich für eine Berufsperspektive auf dem Gebiet der multilateralen oder bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Häufig werden dabei die Zahl der in diesen Bereichen überhaupt zur Verfügung stehenden Stellen und die Einsatzmöglichkeiten kraß überschätzt, die qualitativen Anforderungen an die Bewerber dagegen eher unterschätzt.

In der hier angezeigten Schrift gibt Claus zunächst einen Überblick über das sehr heterogene Berufsfeld Entwicklungszusammenarbeit, stellt die wichtigsten bilateralen Institutionen und den internationalen Bereich — Verband der Vereinten Nationen, OECD und EG — vor und erläutert dann den Personalbestand und -bedarf, die qualitativen Anforderungen an neue Mitarbeiter und die Personal- und Rekrutierungspolitik.

Im Anschluß daran werden Empfehlungen gegeben, wie Studierende ihr Studium ausrichten und welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, die an der Universität weniger vermittelt werden, sie mitbringen sollten, um in diesem Berufsfeld eine Chance zu haben. Die Informationsschrift schließt sodann mit einer Reihe nützlicher praktischer Hinweise. *Redaktion* □